



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
[REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 R6 - IFG 133.20

Bearbeiter/in: PPr Just 43 R6
Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664- [REDACTED]
Zentrale +49 30 4664- [REDACTED]
Quer [REDACTED]

Fax Durchwahl +49 30 4664- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 14. Februar 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Geschwindigkeitskontrollen von Radfahrenden in Berlin (Friedrichstraße) [#197265]

Ihre E-Mail vom 16. September 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich bitte die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen. Mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der Geschwindigkeitskontrollen von Radfahrenden in Berlin (Friedrichstraße) im Jahr 2020 nach Ort und Zeitraum sowie nach Anzahl der Fahrzeuge ohne und mit Geschwindigkeitsverstößen, ggf. gruppiert nach Schwere der Vergehen.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1:

Die von Ihnen beantragte Auflistung bestehend aus einer Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Informationen ist nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden In-

formationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen (wie Statistiken) besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturanschläge oder Klicks erstellt werden kann.

Eine Generierung geht über eine bloße Addition oder sonstige Zusammenstellung wie bloßes Abschreiben hinaus und liegt vor, wenn zusätzlich eine Auswertung oder Analyse der Informationen notwendig ist (*Debus*, in BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition Stand: 01.08.2021, § 2 IFG Rn. 26.1; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20/12 – NVwZ 2015, 669 (672) – Rn. 37; BfDI, 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016/2017, Tz. 2.2.2.). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für die Zusammenstellung umfangreiche Arbeiten (u. a. Plausibilitätsprüfungen) erforderlich sind (VG Berlin, Urteil vom 30.08.2016 – VG 2 K 37.15 – BeckRS 2016, 51724). Nach dieser Differenzierung ist die verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen eine *Verfahrenspflicht der informationspflichtigen Stelle*, nicht hingegen die inhaltliche Aufbereitung von Informationen (*Schoch*, Rechtsprechungsentwicklung IFG, NVwZ 2019, 257 (260)).

Im hiesigen Fall kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden, da die von Ihnen gewünschte Information so nicht vorhanden ist. Es ist auch nicht möglich, Vorgänge mithilfe eines Computerprogramms zu überprüfen und nach den von Ihnen beantragten Informationen zu durchsuchen.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass jedoch im Rahmen der Verkehrslagebilderstellung Verkehrsunfälle unterschiedlicher Verkehrsbeteiligungsarten im Internet über folgenden Link <https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/verkehrssicherheit/verkehrsunfallstatistik/> für die Allgemeinheit publiziert werden.

Zudem erfolgte eine Aufarbeitung von Daten zu Geschwindigkeits- und Verkehrskontrollen im Bereich der „Autofreien Friedrichstraße“ welche anlässlich und im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage Nr. 18-25419, erfolgte. Die Information ist öffentlich unter <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-25419.pdf> zugänglich.

Weitere Erhebungen als die im Internet zugänglichen Informationen liegen nicht vor, sie entsprechen jedoch dem Sinn nach Ihrem Informationsbegehren.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.